

Wissenschaftspreis
des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rheinland-Pfalz
Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien

Stand: 15.12.07

1. Für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten zum Datenschutz verleiht der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Wissenschaftspreis.
 - 1.1 Mit dem Preis soll die Bedeutung des in der Landesverfassung ausdrücklich geregelten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und der besondere Stellenwert, den der Datenschutz in Rheinland-Pfalz genießt, unterstrichen werden. Er soll außerdem zur wissenschaftlichen Behandlung datenschutzrechtlicher Fragestellungen in den in Betracht kommenden Fächern anregen (z.B. Staats- und Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Medienrecht, Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Theologie, Mathematik, Informatik, Informationsmanagement, Technik).
 - 1.2 Der Preis wird in zwei Kategorien vergeben, in der Kategorie "Geistes- und Sozialwissenschaften" sowie der Kategorie "Naturwissenschaften, Mathematik und Technik". Außerdem kann für interdisziplinäre Arbeiten und für Arbeiten, die keiner der beiden Kategorien zuzuordnen sind, ein Sonderpreis vergeben werden. Die Dotierung beträgt jeweils 1.000 Euro. Eine Teilung des Preises auf mehrere Arbeiten soll nicht erfolgen.
2. Der Preis wird jährlich im Dezember ausgeschrieben
 - 2.1 Die Preisverleihung erfolgt im September/Okttober des folgenden Jahres.
 - 2.2 Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bleibt es vorbehalten, von einer Preisverleihung abzusehen, falls keine geeigneten Arbeiten eingereicht werden.
3. Der Preis wird für Arbeiten vergeben, die an rheinland-pfälzischen Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen erstellt worden sind. In Betracht kommen Habilitations- und Dissertationsschriften, Diplom- und Magisterarbeiten, Bachelor- und Master-Theses, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Referenzimplementierungen sowie sonstige wissenschaftliche Arbeiten. Der Wohnort der Bewerberinnen oder Bewerber ist für die Preisverleihung ohne Belang.
 - 3.1 Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Arbeit ist der Abschluss eines akademischen Bewertungsverfahrens. Dieser soll – gemessen vom Ende der Bewerbungsfrist – nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

- 3.2 Berücksichtigt werden sowohl Eigenbewerbungen als auch die Bewerbung durch Dritte.
4. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird bei der Vergabe des Preises durch einen Beirat unterstützt. Diesem gehören je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen, Vertreter der Landesregierung und der rheinland-pfälzischen Hochschulen sowie Persönlichkeiten aus nichtstaatlichen Bereichen an.
- 4.1 Der Beirat beschließt die Vergaberichtlinien und den Ausschreibungstext, er stellt die Mitglieder der Jury, wirbt für die Beteiligung am Datenschutzpreis, regt datenschutzrechtliche Themenstellungen für die wissenschaftliche Bearbeitung an und trägt dazu bei, den Datenschutzpreis im Land bekannt zu machen. In diesem Rahmen dient er dem Landesbeauftragten für den Datenschutz als Gesprächskreis für aktuelle datenschutzrechtliche Entwicklungen.
- 4.2 Der Beirat wird vom Landesbeauftragten für den Datenschutz einberufen. Er kommt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
5. Der Beirat bestellt eine Jury. Ihr obliegt die Bewertung der eingereichten Arbeiten.
- 5.1 Die Jury besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern: Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz als Vorsitzenden und jeweils zwei Mitgliedern für jede Preiskategorie als Beisitzer. Der Kreis der Jurymitglieder kann vom Landesbeauftragten für den Datenschutz in Absprache mit den Beiratsmitgliedern erweitert werden, wenn die Zahl der eingereichten Arbeiten dies erfordert. Für die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf ein Jahr; eine erneute Bestellung ist zulässig. Soweit Arbeiten aus dem Bereich der Beiratsmitglieder eingereicht werden, sollen letztere nicht als Berichterstatter gemäß Tz. 5.2. benannt werden.
- 5.2 Die Jury erhält zu allen eingegangenen Bewerbungen Dossiers mit allen relevanten Unterlagen einschließlich einer kurzen Zusammenfassung der jeweiligen Arbeit. Auf dieser Grundlage wählt die Jury die Arbeiten aus, die in die engere Wahl einbezogen werden sollen. Für diese Arbeiten wird je nach Fachkategorie ein Beisitzer als Berichterstatter aus der Jury bestellt. Auf der Grundlage der Berichte entscheidet die Jury sodann über die Preisvergabe sowie darüber, ob ein Sonderpreis vergeben werden soll.
- 5.3 Für die Entscheidung der Jury sind folgende Bewertungskriterien maßgeblich:
- Datenschutzbezug,
 - wissenschaftliche Qualität,
 - Anwendungsnutzen und
 - Innovationsgehalt.
- 5.4 Die Entscheidung der Jury bedarf der Bestätigung durch den Beirat.
6. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung, die jährlich im September/Oktober im Gebäude des rheinland-pfälzischen Landtags stattfindet. Die Preisträger sollen den Preis persönlich entgegennehmen und können ihre Arbeit bei dieser Gelegenheit vorstellen.